



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 22.06.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	18:43 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus Cadolzburg, Rathausplatz 1

Der Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.05.2026

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0

2 Festlegung des Vertreters für den Fall der Verhinderung der 1. Bürgermeisterin im Zweckverband Sparkasse Fürth

Sachverhalt:

Für den Fall der Verhinderung der 1. Bürgermeisterin im Zweckverband Sparkasse Fürth ist aufgrund der Neuwahlen Stellvertreter zu bestimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, als Vertreterin für den Fall der Verhinderung der 1. Bürgermeisterin im Zweckverband Sparkasse Fürth 3. Bürgermeisterin Lisa Gernbacher zu benennen.

3 Bestellung eines stellvertretenden Verbandsrates und einer weiteren Stellvertretung für den Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken)

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Der Markt Cadolzburg ist seit 01.01.2022 Verbandsmitglied des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT Franken). Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.07.2024 wurde beschlossen, die Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler als Verbandsrätin und die Dritte Bürgermeisterin Claudia Augustin als weitere stellvertretende Verbandsrätin (neben Zweitem Bürgermeister Dr. Georg Krauß als 1. Stellvertretung) zu bestellen und in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden.

Nachdem in der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates am 04.05.2026 sowohl der Zweite Bürgermeister als auch die Dritte Bürgermeisterin neu gewählt wurden, ist auch über die künftige Vertretung des Marktes im Zweckverband neu zu entscheiden.

2. Zielsetzung:

Sicherstellung der Vertretung des Marktes Cadolzburg im Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken).

3. Alternativen:

Keine.

4. Rechtliche Grundlagen:

Satzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT Franken).

5. Schlussbemerkung und Entscheidungsvorbereitung:

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Zweiten Bürgermeister Andreas Fingerhut als stellvertretenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Weiterhin wird vorgeschlagen, zusätzlich Frau Dritte Bürgermeisterin Lisa Gernbacher als weitere stellvertretende Verbandsrätin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Zweiten Bürgermeister Andreas Fingerhut als stellvertretenden Verbandsrat des Marktes Cadolzburg zu bestellen und in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT Franken) zu entsenden. Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat, Frau Dritte Bürgermeisterin Lisa Gernbacher als weitere stellvertretende Verbandsrätin des Marktes Cadolzburg zu bestellen und in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT Franken) zu entsenden.

Sachverhalt:

Im Zuge der fortlaufenden Aufarbeitung der Trinkwasserverkeimungen der Jahre 2025 und 2026 wurde aus Sicht der Werkleitung deutlich, dass neben den technischen und organisatorischen Fragestellungen auch eine kommunalpolitische Einordnung des damaligen Krisenmanagements sinnvoll erscheint.

Die ursprüngliche Ursache der Verkeimung kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden.

Unabhängig hiervon mussten im Verlauf des Ereignisses zahlreiche Entscheidungen unter erheblichem zeitlichem, fachlichem und öffentlichem Druck getroffen werden.

Aus Sicht der Werkleitung ist festzustellen, dass nach Bekanntwerden der bestehenden Schwierigkeiten und der unzureichenden Wirksamkeit der bis dahin verfolgten Maßnahmen die Erste Bürgermeisterin die weitere Koordination und Steuerung des Krisenmanagements persönlich übernommen und die Einbindung zusätzlicher fachlicher Unterstützung veranlasst hat.

Im weiteren Verlauf wurden die Voraussetzungen geschaffen für:

- die Hinzuziehung externer fachlicher Unterstützung
- die Neubewertung der bestehenden Desinfektionsstrategie
- die Einführung einer leistungsfähigen Netzdesinfektion
- die Entwicklung einer systematischen Spül- und Beprobungsstrategie
- die Etablierung einer Kommunikationsstrategie nach den a. a. R. d. T.
- sowie die Wiederherstellung einer dauerhaft hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Aus Sicht der Werkleitung haben diese Maßnahmen wesentlich dazu beigetragen, den Störfall letztlich erfolgreich zu bewältigen und die Versorgungssicherheit wiederherzustellen.

Weiterhin ist aus Sicht der Werkleitung festzustellen, dass sich die 1. Bürgermeisterin wie auch der Marktgemeinderat im Vorfeld auf die Tätigkeit und die Expertise der Gemeindewerke in der Frage der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung verlassen durften, und es nicht angemessen oder geschuldet gewesen wäre, dieses im alltäglichen Geschäft zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Sachverhalt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates zu behandeln und die nachfolgende Feststellung zu treffen.

MGRM Löbel bedankt sich bei der Verwaltung, den Gemeindewerken, der Vorsitzenden, dem zu dieser Zeit amtierenden 2. Bürgermeister sowie allen Beteiligten für die geleistete Arbeit während des Störfalles.

MGRM Wagner hebt hervor, dass sich während der urlaubsbedingten Vertretung der damalige 2. Bürgermeister Dr. Krauß zu Beginn des Störfalles besonders engagiert hat, so dass auch ihm Dank gebührt und er im Beschluss namentlich erwähnt werden sollte.

MGRM Strobl hinterfragt den vorgeschlagenen Beschluss zur Entlastung, da sich niemand etwas zu Schulden kommen ließ.

MGRM Dr. Krauß stellt fest, dass er sich vom Gesundheitsamt schnellere Rückmeldungen und Unterstützung erhofft hätte.

Die Vorsitzende teilt mit, dass Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt und Kritik geübt wurde. Laut Werkleiter Herrn Bittner muss der Vorfall in 2 Phasen eingeteilt werden. Phase 1, das Auftreten des Störfalles, hat gezeigt, dass die Gemeindewerke nicht mit allen erforderlichen rechtlich verbindlichen Mitteln und Ressourcen ausgestattet sind, um auf einen Störfall antworten zu können. Hier geht es um eine kritische Infrastruktur und Resilienz.

Das wird deutlich in der Risikoanalyse herausgearbeitet und Maßnahmen für die Zukunft vorgeschlagen. Im Störfall wurden das Handeln und die Kommunikation mit dem Landrats- und Gesundheitsamt massiv und deutlich verändert und zum Krisenmanagement, wie es der Gesetzgeber vorsieht.

Der Beschluss soll dokumentieren, dass die 1. Bürgermeisterin durch sachgerechtes Handeln in Phase 2 - auch personell – allen rechtlichen und Informationspflichten nachgekommen ist und alles unternommen hat, um den Störfall in der nötigen Eile und Geschwindigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Landrats- und Gesundheitsamt abzuarbeiten. Es soll klar herausgestellt werden, dass es sich um kein Organisationsverschulden handelt. Hier wird man auch weiterhin sensibel im Hinblick auf die Risikobewertung bleiben.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Aufarbeitung des Trinkwasser-Störfalls 2025/2026 zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die 1. Bürgermeisterin sowie 2. Bürgermeister nach Bekanntwerden der bestehenden Schwierigkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Krisenbewältigung und Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung unterstützt und veranlasst haben. Dabei wurde stringent entlang der Vorgaben der maßgeblichen Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023) gehandelt.
2. Der Marktgemeinderat würdigt ausdrücklich das Engagement aller beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachfirmen, Behörden und externen Unterstützer, die zur Bewältigung des Störfalls beigetragen haben.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0

5 Erlass einer Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg

Sachverhalt:

Erlass einer Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung, Beratung und Beschluss

Ursprünglicher Sachverhalt aus der Sitzung vom 18.05.2026

Die Sondernutzungssatzung sowie die Sondernutzungsgebührensatzung regeln die Inanspruchnahme und Gebührenerhebung für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze gemäß BayStrWG, die sich in der Baulast des Marktes befinden.

Beide Satzungen einschließlich ihrer Anlagen wurden im Jahr 2024 nach über 20-jähriger Geltungsdauer neu erlassen. Im Zuge der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe hat sich in der praktischen Anwendung gezeigt, dass einzelne Regelungen nicht ausreichend praxistauglich sind und daher angepasst werden sollten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung im Wege einer Änderungssatzung zu überarbeiten. Konkret betrifft dies die Nummern 18 und 19 der Anlage 1, welche die Gebührenerhebung für fliegende Händler sowie feste Verkaufsstände regeln.

Nach der derzeitigen Regelung wird für fliegende Händler (Nr. 18) eine Tagesgebühr in Höhe von 30 € erhoben. Für feste Verkaufsstände (Nr. 19) beträgt die Gebühr 10 € je Quadratmeter und Jahr.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen, da im Markt Cadolzburg eine Vielzahl von Händlern tätig ist, deren Standzeiten stark variieren und von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Monaten reichen.

Um diesen unterschiedlichen Nutzungsdauern gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung die Einführung eines gestaffelten Gebührenmaßstabs vor, wie in der Beschlussvorlage dargestellt. Dieser berücksichtigt insbesondere bei längeren Nutzungszeiträumen die Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme.

Insbesondere die bisherige Unterscheidung zwischen Tagesgebühren und Jahresgebühren wird den unterschiedlichen tatsächlichen Nutzungsdauern (von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Monaten oder dauerhaften Nutzungen) nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung in den Nrn. 18 und 19 neu zu fassen und eine klar strukturierte sowie praxistaugliche Gebührenstaffel einzuführen.

Sachverhaltsergänzung zur Sitzung am 22.06.2026

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 18.05.2026 wurde die erneute Anpassung der Gebührenmaßstäbe für dauerhaft bzw. wiederkehrend tätige Händler beraten.

Im Anschluss daran hat die Verwaltung den Austausch mit den betroffenen Händlern gesucht und die vorgeschlagenen Änderungen erörtert.

Bei der Erarbeitung des neuen, reduzierten Gebührevorschlags wurden sowohl die Größe der jeweiligen Verkaufsstände als auch die bisherige jährliche Gebührenbemessung berücksichtigt. Dadurch ergibt sich für die betroffenen Händler lediglich eine moderate Gebührenanpassung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Gebührensätze unter Tarifnummer 19 von bislang 30,00 € pro m² auf 10,00 € pro m² reduziert. Gleichzeitig wurde die jährliche Mindestgebühr von 300,00 € auf 150,00 € abgesenkt.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit aufgenommen, bei Bedarf eine Kautions zu erheben oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Diese Regelung dient der Absicherung möglicher Schäden und deren Beseitigung.

Vorrangig soll diese Option bei größeren Veranstaltungen oder Gewerbetreibenden Anwendung finden, bei denen ein erhöhtes Risiko für Flur- oder Sachschäden besteht. Hierzu zählen insbesondere Schaustellerbetriebe, Zirkusse, Konzertveranstaltungen, Flohmärkte sowie vergleichbare Veranstaltungen.

Ziel:

Eine sachgerechte Differenzierung zwischen:

- kurzfristigen Nutzungen
- saisonalen Nutzungen
- dauerhaften Nutzungen

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Gebührenregelung nachvollziehbar, eindeutig anwendbar und verwaltungsökonomisch ist.

Alternativen

Keine Anpassung der bestehenden Regelung.

Rechtsgrundlage

Art. 23 ff. GO i. V. m. der Geschäftsordnung des Marktes Cadolzburg

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung mit folgendem Wortlaut:

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung sowie deren Anlagen

§ 1

(1) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird in Tarif-Nr. 18 Verkaufsstände, Fliegende Händler mit folgendem Wortlaut geändert:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
18.	Verkaufsstände, Fliegende Händler	1) je Stand/ 1 bis 4 Tage	30,00 € /Tag
		2) je Stand/ 5 bis 10 Tage	150,00 € pauschal
		3) je Stand/ 11 Tage bis 1 Monat	200,00 € pauschal
		4) je Stand/ je angefangene weitere Monate, sofern der beantragte Bemessungszeitraum im weiteren Monat mehr als 4 Tage beträgt. Beträgt er weniger, erfolgt die Berechnung der Gebühr für die zusätzliche Dauer im weiteren Monat nach 1)	150,00 € pauschal

Die Gebührensätze in Nr. 18 werden nicht kumuliert, entscheidend ist der beantragte Bemessungszeitraum (Bemessungsgrundlage).

(2) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird in Tarif-Nr. 19 feste Verkaufsstände, mit folgendem Wortlaut geändert:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
------------	-------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

19.	Verkaufsstände (dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend, Standzeit insgesamt mehr als sechs Monate/Kalenderjahr) sowie Verkaufsstände mit jährlich regelmäßig wiederkehrender Nutzung desselben Standorts.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Kalenderjahr	10,00 € 150,00 € Mindestgebühr /Kalenderjahr
-----	--	--	---

(3) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird im Anschluss an die einzelnen Tarifnummern, mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Markt Cadolzburg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Instandsetzungskosten anhand der der benutzen Fläche verlangen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cadolzburg, den 22.06.2026
MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0

6 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 18.05.2026

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 18.05.2026:

4.1 Kanal-TV-Befahrung in den Außenorten (ohne Roßendorf)

Es wurde vorgeschlagen der Firma Leitungs- und Kanalservice Bauer GmbH Trab 4 in 96185 Schönbrunn den Auftrag zur Angebotssumme in Höhe von brutto 170.656,00 € zu erteilen.

Kenntnis genommen

7 Mitteilungen und Anträge

MGRM Nitschke teilt mit, dass am Wochenende die Feuerwehr zu 7 Einsätzen gerufen wurde, es kam zu keinen Personenschäden. Ein weiterer Großeinsatz Alarmierung „Waldbrand“ hat sich nicht bestätigt.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 18:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sarah Höfler
1. Bürgermeisterin

Kerstin Kern
Schriftführung